



Hinweise – Nachweis der Fremdsprachenkompetenz im Pflichtfachstudium

Für die Zulassung zur Staatsprüfung im Rahmen der Ersten juristischen Prüfung muss die Fremdsprachenkompetenz nachgewiesen werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO wird diese durch die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs erworben. Der Umfang muss mindestens zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) betragen. Darüber hinaus kann die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden. Da es sich um keinen Leistungs-, sondern um einen reinen Teilnahmenachweis handelt, ist hierfür allein das Landesjustizprüfungsamt (LJPA) in Stuttgart zuständig.

Im Folgenden sind die Möglichkeiten des konkreten Nachweises, die Ausgestaltung des zeitlichen Umfangs und der Zeitpunkt des Nachweises genauer dargelegt:

1. Möglichkeiten des Nachweises

Als Nachweise der Fremdsprachenkompetenz sind an der Universität Freiburg derzeit bestimmte Veranstaltungen anerkannt. Zusätzlich bestehen einige besondere Nachweismöglichkeiten:

a) Veranstaltungen der rechtswissenschaftlichen Fakultät

Im Rahmen des Studiums werden unterschiedliche Veranstaltungen angeboten, die dem Erwerb der Fremdsprachenkompetenz dienen. Es kann die regelmäßige Teilnahme (vgl. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 StPrO) an einer der folgenden Veranstaltungen nachgewiesen werden:

- eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche **Veranstaltung** (z.B. „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht“ in französischer Sprache, „Einführung in das U.S.-amerikanische Recht“ in englischer Sprache);
- ein rechtswissenschaftlich ausgerichteter **Sprachkurs** (z.B. „Französische Rechts-terminologie“ oder „Englische Rechts-terminologie“);
- ein **Moot-Court**, sofern dieser fremdsprachig ist (z.B. „Philip C. Jessup International Law Moot“ oder „Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot“)¹;

b) Studium im Ausland

Der Besuch einer fremdsprachigen Veranstaltung der juristischen Fakultät kann durch ein im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums im (fremdsprachigen) Ausland verbrachtes Semester (vgl. § 9 Abs. 4 JAPrO) ersetzt werden.

c) Praktikum

Eine weitere Möglichkeit bietet ein **Praktikum** im (fremdsprachigen) Ausland, das mindestens acht zusammenhängende Wochen dauert. Das Praktikum selbst muss ebenfalls fremdsprachig sein, wobei

¹ Bestimmte „Moot-Court“-Veranstaltungen ermöglichen auch ein „Bonussemester“ im Hinblick auf Freiversuch und Notenverbesserung (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO, zu den weiteren Voraussetzungen beachten Sie die Hinweise des LJPA, die Sie hier finden: <https://www.justiz-bw.de/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Pruefungsamt/Hinweise%20zur%20Staatspruefung%20in%20der%20Ersten%20juristischen%20Pruefung/Freiversuch%20und%20Notenverbesserung%20-%20Mai%202019.pdf>)

es sich nicht um die Landessprache handeln muss (z.B. ein englischsprachiges Praktikum in einer argentinischen Anwaltskanzlei).

Hinweis: Einfache, d.h. nicht juristische Sprachkurse (bspw. solche des SLI) werden vom LJPA grundsätzlich nicht anerkannt. Die Fremdsprachenkompetenz im Sinne der JAPrO kann nur durch die Teilnahme an solchen Kursen nachgewiesen werden, die eine juristisch-fachsprachliche Ausrichtung aufweisen.

2. Voraussetzungen / Zeitpunkt

Lehrveranstaltungen zu den zuerst genannten Bereichen („fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen“ und „rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse“) sowie der Moot-Court, müssen einen zeitlichen Umfang von mindestens 2 SWS aufweisen (vgl. oben). Es kann sich dabei auch um Blockveranstaltungen handeln. Wichtig ist, dass der erforderliche Zeitumfang **insgesamt** erreicht wird.

Hinweis: Beachten Sie hierzu auch die Hinweise zu den Zulassungsvoraussetzungen (zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung) des LJPA (verfügbar auf der Homepage des Justizministeriums Baden-Württemberg

www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Pruefungsamt

Hinsichtlich des Zeitpunktes des Erwerbs der Fremdsprachenkompetenz gibt es keine Vorgaben. Das bedeutet, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht zwingend in den ersten beiden Semestern besucht werden müssen, obgleich dies im Studienplan so vorgesehen ist. Allerdings kann es von Vorteil sein, diesen Nachweis schon früh zu erwerben, um etwa die Chancen im Auswahlverfahren für das Programm „Erasmus+“ zu steigern. Dann ist es empfehlenswert, zusätzlich zur Teilnahme auch an der fakultativen Prüfung teilzunehmen. Außerdem ist es wegen des zunehmenden Arbeitsaufwands in den höheren Semestern, insbesondere im Rahmen der Examensvorbereitung empfehlenswert, den Fremdsprachennachweis bereits im Grundstudium zu absolvieren.

3. Anmeldung

Die von der Fakultät angebotenen Veranstaltungen müssen in aller Regel über HISInOne belegt werden. Im Zweifel sollte der Dozent/die Dozentin zu den Voraussetzungen der Teilnahme befragt werden. Darüber hinaus ist immer auch eine Prüfungsanmeldung erforderlich, wenn im Rahmen der Veranstaltung eine Prüfung abgelegt werden soll.

4. Anerkennung auswärtiger Leistungen

Für die Anerkennung des Fremdsprachennachweises von anderen Universitäten ist das Landesjustizprüfungsamt zuständig.²

² Beachten Sie hierzu auch die Hinweise des LJPA, die Sie hier finden: <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsamt/Hinweise+zum+Jurastudium+und+zur+Staatspruefung+in+der+Ersten+juristischen+Pruefung>